



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Umsetzung von Natura 2000 in Baden-Württemberg

Dr. Helmuth Zelesny

Referat Arten- und Biotopschutz, Eingriffsregelung
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft



Baden-Württemberg

Gebietsmeldung

Rechtliche Sicherung

Managementplanung

Maßnahmenumsetzung

Monitoring und Berichtspflicht

Gebietsmeldung

Rechtliche Sicherung

Managementplanung

Maßnahmenumsetzung

Monitoring und Berichtspflicht

Umsetzung von Natura 2000

Gebietsmeldung

Rechtliche Sicherung

Managementplanung

Maßnahmenumsetzung

Monitoring und Berichtspflicht

Umsetzung von Natura 2000

Maßnahmenumsetzung

Grundlage: Managementpläne (PELP, MaP)

- Erfassung und Bewertung aller Lebensraumtypen und Arten im Gebiet unter Bildung von Erfassungseinheiten
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Kartografische Darstellung (insbes. Ziele, Maßnahmen, Beeinträchtigungen) und Textdarstellung
- Für Verwaltung bindend, für Dritte unverbindlich (Vertragsnaturschutz!)
- Stand: Von den insgesamt 183 Natura 2000-Gebieten in Baden-Württemberg liegen für 111 Gebiete Managementpläne vor (60 %)

Ergebnis: Umsetzungsreifer Fachplan, mit dem gearbeitet werden kann

Kosten: Jährlich rund 4 Mio. €

Verantwortlich für die Umsetzung: Unteren Naturschutzbehörden bei den Stadt- und Landkreisen

- Flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV)
- Aktuell LEV in 31 (von 35) Kreisen
- Als e.V. organisiert mit jeweils 2 Personalstellen (0,5 vom Kreis, 1,5 vom Land) in Verbindung mit
 - personeller Aufstockung der Unteren Naturschutzbehörden um je eine „Natura 2000-Fachkraft“ (Zahlstellenfunktion, vertragschließende Behörde)
 - Kosten LEV+Fachkraft: ca. 5 Mio. €
 - + Aufbau einer integrierten Beratung
 - im Rahmen der GAP neu (Beratungsmodul „Biodiversität“)
 - Pilotvorhaben in einigen Regionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Problematik der FFH-Mähwiesen

Grundsatz bei der Umsetzung:

Vorrang Freiwilligkeit

- Bei notwendigen Verboten oder Bewirtschaftungseinschränkungen: Vorrang freiwilliger Maßnahmen (Vertragsnaturschutz),
hoheitliche Maßnahmen nur wenn der freiwillige Ansatz nicht trägt
 - Akzeptanz
 - Fördertechnisch (Vertragsnaturschutz nur für freiwillige Maßnahmen)
 - Für notwendige Bewirtschaftung / Pflege der „Kulturbiotope“ unerlässlich: Anreize durch Vertragsnaturschutz (Hintergrund: „Aktives“, kein „passives“ Verschlechterungsverbot für Dritte)

Grundlage des Vertragsnaturschutzes:

ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums)

Programmatisch: Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum
Baden-Württemberg (**MEPL III** 2014-2020)

Wichtigste Umsetzungsinstrumente:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT, ehemals MEKA)
- Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW)
- Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald (VwV UZW)
- Alt- und Totholzkonzept (AuT)
- Flurneuordnung
- Hinweis:
 - SchALVO (Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten)
 - Wasserrahmenrichtlinie (Synergieeffekte, Fische!)
 - Gesamtkonzept Waldnaturschutz

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Grundlage: ELER

- Teil A **Vertragsnaturschutz**: Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen
- Teil B **Arten- und Biotopschutz**: Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen
- Teil C **Grunderwerb** zur Biotopentwicklung / Entschädigung
- Teil D **Investitionen** (Vermarktung, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Besucherlenkung, Ausstellungen, Lehrpfade, Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe etc.)
- Teil E **Dienstleistungen** (Konzeptionen, Beratung, Monitoring, Untersuchungen, Umweltbildung, Betreuung etc.)

Kosten: rund 60 Mio. €/a

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

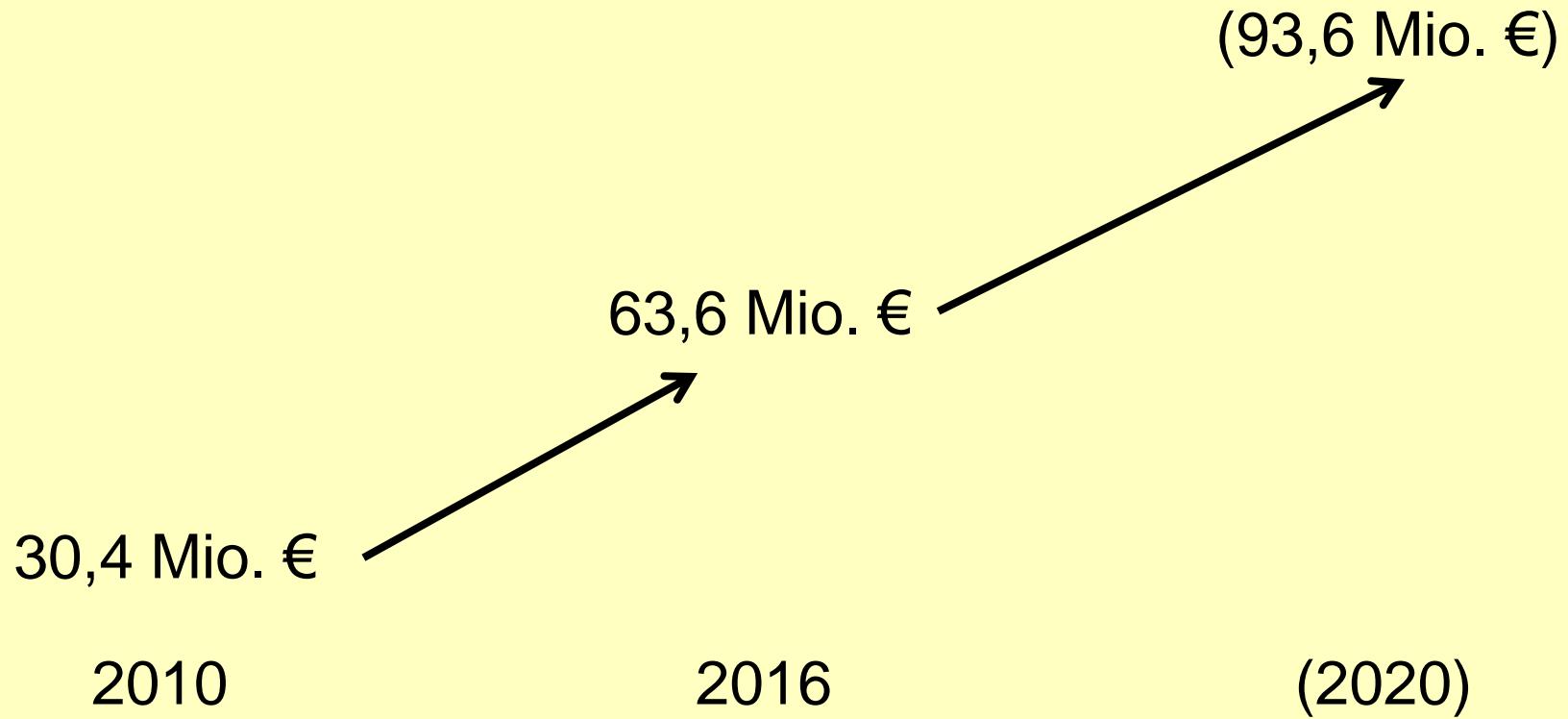
- **Teil A Vertragsnaturschutz:** Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen
- **Teil B Arten- und Biotopschutz:** Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen
- Insbesondere: Gezielte Bewirtschaftungsverträge, ausgerichtet auf jeweiliges Schutzobjekt und Fläche, ggf. Flächen- bzw. Stundensätze
- Beispiel 1: Spezielle Bewirtschaftung zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Grünland) oder der Dicken Trespe (Acker)

Maßnahme: Spezielles Mahdregime, Düngeverzicht (400 €/ha)
+ Zulage Gefährdete Arten (75 €/ha bzw. 340 €/ha)

- Beispiel 2: Bewirtschaftungsauflagen zum Erhalt von Halbtrockenrasen / Wacholderheiden oder Streuwiesen

Maßnahme: Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Stickstoff-Düngemitteln: Hütehaltung (550 €/ha), einschürige Mahd ohne Stickstoffdüngung (310 €/ha)

Haushaltsmittel für Naturschutz und Landschaftspflege



Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT, AUM-Maßnahmen)

- B 1.2 Keine Verwendung von mineralischen N-Dünger
- B 3.1 Artenreiches DGL mit 4 Kennarten
- B 3.2 Artenreiches DGL mit 6 Kennarten
- B 4 Extensive Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)
- B 5 Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen
- C 1 Erhalt von Streuobstbeständen
- E 2 Brachebegrünungen, E 3 Herbizidverzicht, C 2 Weinbausteillagen etc.

Kosten: Effekt der Maßnahmen für den Naturschutz Maßnahmen nicht seriös kalkulierbar

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT, AUM-Maßnahmen)

- B 1.2 Keine Verwendung von mineralischen N-Dünger
- B 3.1 Artenreiches DGL mit 4 Kennarten
- B 3.2 Artenreiches DGL mit 6 Kennarten
- B 4 Extensive Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)
- **B 5 Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen**
- C 1 Erhalt von Streuobstbeständen
- E 2 Brachebegrünungen, E 3 Herbizidverzicht, C 2 Weinbausteillagen etc.

Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW)

- - Teil B: **Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**
z.B. Umbau von Nadelreinbeständen, Weiterentwicklung und Wiederherstellung von stabilen, naturnahen, standortgerechten Laub- und Mischwäldern.
Förderung: Kostenpauschale bis zu 1,40 €/Pflanze
- - Teil E: **Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald**
z.B. **Waldnaturschutz**:
Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Biotopen, Artenlebensstätten von Arten der FFH- und VS-RL etc.
Fördersatz: (90% der Aufwendungen im Privatwald, 70% im Kommunalwald)

Umweltzulage Wald (UZW)

- **Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen** in FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten im Privatwald, die durch die Beachtung des Verschlechterungsverbots (§ 33 BNatSchG) entstehen
- Voraussetzung, insbesondere:
 - Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten je FFH-Gebiet und Waldlebensraumtyp maximal 25 %
 - Nicht lebensraumtypische Baumarten innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in Mischungen
- Zuwendung als Projektförderung in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 €/ha

Alt- und Totholz-Konzept (AuT)

- Ziel: Förderung der Alt- und Totholz bewohnenden Arten im Staatswald
(Vorsorgendes Schutzkonzept)
- 3 Säulen:
 - Keine forstliche Nutzung von bekannten Großhöhlen- und Großhorst-Bäumen und Bäumen mit bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten oder von Europäischen Vogelarten
 - Ausweisung von **Habitatbaumgruppen**: Bäume mit besonderen Habitatstrukturen, pro Gruppe 10-15 Bäume mit je 3 ha,
Ziel: ca. 2.300 Hektar bis 2020,
Dauer: Bis zum natürlichen Absterben.
Stand Ende 2015: 184.362 Bäume in 16.891 Habitatbaumgruppen
 - Ausweisung von **Waldrefugien**: Klein- und Altbestände, i.d.R. 1-3-10 ha
Ziel: 10.000 Hektar bis 2020.
Dauerhaft: natürliche Entwicklung und Zerfall.
Stand Ende 2015: 1.563 Waldrefugien mit 4.856 ha

Alt- und Totholz-Konzept (AuT)

- Verbindlich für Staatswald seit Februar 2010
- Freiwillige Umsetzung in anderen Waldbesitzarten, aber:
 - Bei Förderung einer Weiterentwicklung naturnaher Bestände müssen Habitatbaumgruppen erhalten werden, hierbei einmalig Förderung von zusätzlich 20 € je Baum der Habitatgruppe
 - Anerkennung von Waldrefugien in Verbindung mit der Ausweisung von Habitatbaumgruppen sind Ökokontofähig
- Kartografische Erfassung und Erfassung von Sachdaten

Flurneuordnung

- Im Jahr 2015: „**Ökologisierung**“ der Flurneuordnung
- Am Beginn des Verfahrens steht eine umfassende Bestandserhebung aller Schutzgüter einschließlich der FFH-Mähwiesen
- Schutzgüter im Flurneuordnungsgebiet sind in der Bilanz zu erhalten
- Es muss immer einen „ökologischen Mehrwert“ geben (Orientierung: Ökokontoverordnung)
- Umfassende Beteiligung der Naturschutzverwaltung und -verbände
- Möglichkeit der Anordnung von „rein ökologischen Flurneuordnungsverfahren“
- Gute Möglichkeit des „Floatens“ und Clusters“ (insbes. von FFH-Mähwiesen) im Rahmen der Besitzeinweisungen

Beispiel: FFH-Mähwiese



Magere Flachland-Mähwiese

(hier Beispiel einer Salbei-Glatthaferwiese)

- 
- **blumenbunte, kräuterreiche Wiesen**
 - **zweischürig, extensiv genutzt**
 - **Margerite, Flockenblume,**
Wiesenbocksbart, Wiesensalbei ...



Berg-Mähwiesen (Goldhafer-Wiesen)

- 
- 
- blumenbunte, kräuterreiche Wiesen
 - zweischürig, extensiv genutzt
 - Weicher Pippau, Schwarze Teufelskralle,
Wiesenknöterich, Große Pimpernelle ...



Bedeutung der FFH-Mähwiesen

Aus der Sicht des Naturschutzes

- Besonders artenreiche Lebensräume (Wiesenarten: Feuerfalter..).
- Der **Schwerpunkt** der Verbreitung von FFH-Heuwiesen in der Europäischen Union liegt in **Deutschland** (ca. 146.000 ha).
- Innerhalb Deutschlands liegen flächenmäßig bedeutende Vorkommen vor allem in **Baden-Württemberg** (ca. 73.400 ha) und **Bayern**. Die Vorkommen in Baden-Württemberg sind **besonders artenreich** ausgebildet.
 - **Baden-Württemberg hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Wiesen!**

Bedeutung der FFH-Mähwiesen

Aus der Sicht der Landwirtschaft

- Entstanden als „Nebenprodukt“ einer betriebswirtschaftlich orientierten **Nutzung** (Ehemals extensive, zweischürige und mit Mist gedüngte Wiesen zur Heugewinnung).
 - „Extensivheu“ genügt heutigen Anforderungen an Futterqualität nicht mehr, FFH-Wiesen nicht mehr sinnvoll in **Betriebsablauf** integrierbar (Giftpflanzen, insbes. Herbstzeitlose!).
 - **Nutzungskonkurrenz** (Biogas, Flächenphotovoltaik...).
 - Zusammenlegung von Flächen für einheitliche Bewirtschaftung wird erschwert, **Perspektiven** beschnitten.
- **Die FFH- Mähwiesen sind heute ein betriebswirtschaftliches Auslaufmodell**

FFH-Bericht und Erhaltungszustände

LRT		Gesamt
6510	Bund 2007	
	Bund 2013	verschlechternd
	Land 2007	
	Land 2013	
6520	Bund 2007	
	Bund 2013	verschlechternd
	Land 2007	
	Land 2013	

Grün: Günstig

Gelb: unzureichend

Rot: schlecht

- Flächenverluste durch Intensivierung der Nutzung (bis 30 % in 6 Jahren)



Lösungsansätze

- **Förderung in FAKT:** Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen
- **Flächendeckende Kartierung** sowie **Information** der Bewirtschafter über vorkommende FFH-Mähwiesen und deren Bewirtschaftung
- Berücksichtigung bei Genehmigungsverfahren von **Biogasanlagen**
- **Forschungsprojekte** (Beweidung? Gülle? Wiederherstellung?)
- **Gesamtbetriebliche Beratungsmodule** (Biodiversität)
- **Flexibilisierungsmöglichkeiten** (Ersatz verloren gegangener Flächen an anderer Stelle, Möglichkeit der Zusammenlegung „Clustern“)
- **Landschaftserhaltungsverbände** und personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde
- **Freiwillige, öffentlich-rechtliche Verträge** statt sofortige Sanktionierung bei Verschlechterungen (derzeit 277 Verträge, Tendenz ansteigend)

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

B 5 Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen

- Gezielte Förderung zum Erhalt der FFH-Mähwiesen (Flächendeckend!)
- Fördermaßnahme: FFH-Mähwiese muss erhalten werden (angepasste extensive Bewirtschaftung)
- Ergebnisorientierte Ansatz (nicht Maßnahmenorientiert)
- Bewirtschaftungsempfehlungen (Optimum), Beratung
- Kombinierbar mit Steillagenförderung und Messerbalkenschnitt

Förderung: **280 €/ha/a** (statt bisher 150 €/ha/a), ggf.

+ Steillagenförderung: 120 bzw. 170 €/ha/a

+ Messerbalkenschnitt (B6): 50 €/ha/a

max. 500 €/ha/a

Kosten 2015: 3,8 Mio. €

Grundförderung bei 70.000 ha FFH-Mähwiesen: max. ca. 20 Mio. €/a!

Information über die Lage von FFH-Wiesen

- Die FFH-Wiesen wurden in den Jahren 2003/2004 innerhalb der FFH-Gebiete **kartiert**. Die Kartierung wird im Rahmen der Erstellung der Managementpläne und der Biotoptkartierung wiederholt.
- Die genaue Lage der FFH-Wiesen ist in **FIONA** seit 2007 dargestellt und im **Flurstücksinfo** zum Gemeinsamen Antrag (GA) aufgelistet.



Gemarkung			Flurstück		Katasterfläche	Bruttofläche Landwirtschaft	MEKA III N-B3		MEKA III N-G2	
Name	Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter-Nr.			ha	a	ha	a
1	2	3	4	5			6	7	8	9

- Weitere **Informationen**
 - im **Infoblatt „Natura 2000 – Wie bewirtschaftete ich eine FFH-Wiese?“**, das dem GA beiliegt
 - im Internet unter www.natura2000-bw.de
 - über die **unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden**.

Beispiel Stromberg - FFH-Lebensraumtypen und -Arten



Fazit:

- Umfangreiches Grundlagenwissen
- Angemessene Finanzausstattung
- Angemessene Personalausstattung
- Nur gemeinsam mit den Landnutzern
- Viel Kommunikation und Beratung



Baden-Württemberg



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Helmuth Zelesny

Referat Arten- und Biotopschutz, Eingriffsregelung
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

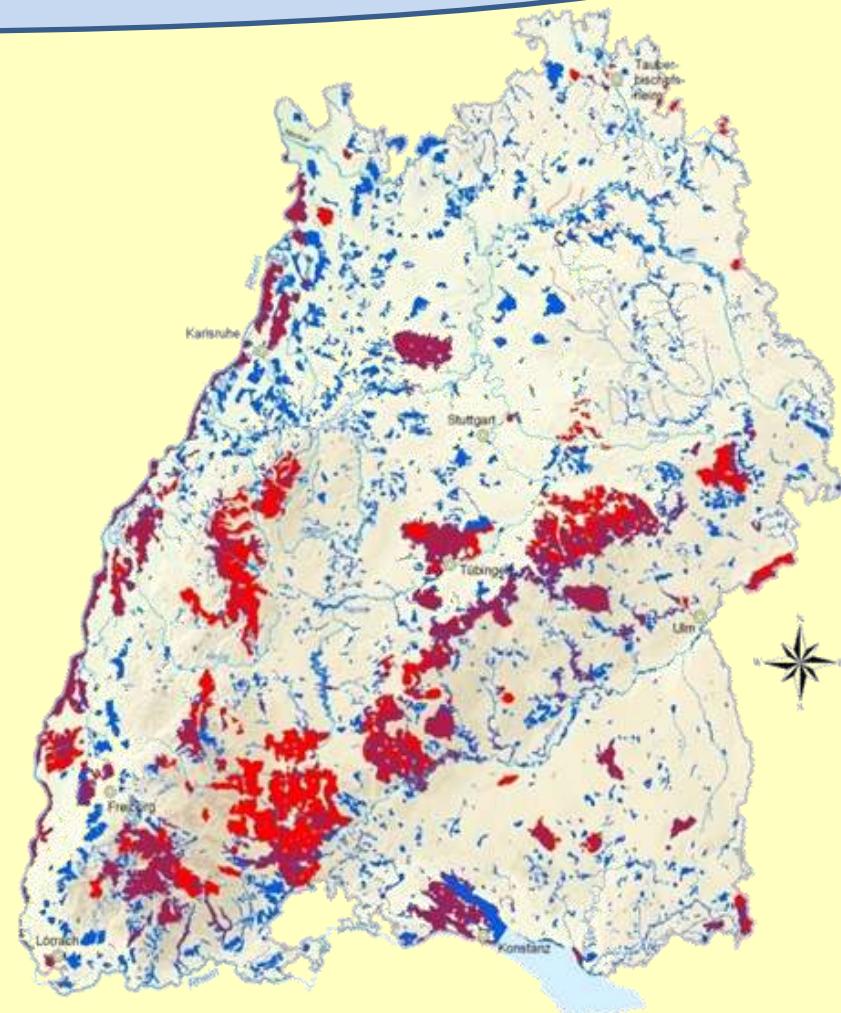


Baden-Württemberg

Gebietsmeldung

Aktueller Stand

- 212 FFH-Gebiete (blau), 416.000 ha, 11,6 % der Landesfläche
- 90 VS-Gebiete (rot), 391.000 ha, 10,9 % der Landesfläche
- **183 Natura 2000-Gebiete, 622.000 ha
17,4 % der Landesfläche**
- Mit Bodensee: 634.000 ha Natura 2000



Rechtliche Sicherung

Aktueller Stand

- Bisher:

Grundschutz durch - „Verschlechterungsverbot“ im Naturschutzgesetz
(§ 33 BNatSchG,) in Verbindung mit
 - Vertragsnaturschutz (Agrarumweltmaßnahmen) und
 - Umweltschadensgesetz (§ 7 USchG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)
- In Vorbereitung:

Je Regierungsbezirk eine FFH-Sammelverordnung mit insbesondere
 - Auflistung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und
 - Konkretisierung der Meldegrenze im Maßstab 1:5.000;Verordnungsgeber: Regierungspräsidien, Abschluss 2017

Monitoring und Berichtspflicht

Aktueller Stand

- Im Rahmen des „**Bundesmonitorings**“ insgesamt ca. 2.115 Probenflächen in Baden-Württemberg für 170 FFH-Arten und 53 FFH-Lebensraumtypen
- Kosten 2015: 0,6 Mio. €
- Verdichtetes „**Landesmonitoring**“ pilothaft für FFH-Mähwiesen seit 2014
- Weitere Monitoring-Grundlagen, insbesondere:
 - Biotopkartierungen (12-jähriger Turnus, Kosten: 0,6 Mio €/Jahr)
 - Artenschutzprogramme (derzeit für 41 FFH-Arten Anhang II oder IV)
 - Artenhilfskonzepte (derzeit 14 FFH-Arten mit schlechtem Erhaltungszustand)
 - Biotopschutzprogramm (derzeit 2 abgeschlossen)
 - Sonderprojekte (z.B.: Grünes Besenmoos)
 - Flurneuordnungsverfahren

Managementplanung

Aktueller Stand

- Von den insgesamt 183 Natura 2000-Gebieten in Baden-Württemberg
 - liegen für 111 Gebiete Managementpläne vor (60 %)
- Grundlage ist ein Handbuch zur Erstellung von Natura 2000-Managementplänen
- Bis 2020 sollen für alle FFH-Gebiete Managementpläne vorliegen
- Federführung für die Erstellung obliegt der Höheren Naturschutzbehörde bei den Regierungspräsidien, der Forst liefert eigenständiges „Wald-Modul“
- Erstellung durch Fachbüros
- Koordinierung durch rund 35 Fachkräfte bei den Regierungspräsidien
- Kofinanzierung auf der Grundlage des ELER
- Kosten alleine für Fachbüros (Ausschreibungen): jährlich rund 4 Mio. €.

Situation der FFH-Wiesen

- Vergleichende Kartierungen seit 2003 ergaben in einigen Gebieten erhebliche **Verluste** an FFH-Wiesen (bis 30 % regional).
- Zusätzlich kommen innerhalb des FFH-Grünlandes noch **Qualitätsverschlechterungen** von Wertkategorie „A“ (= gut) nach „B“, von „B“ (= Durchschnitt) nach „C“ (= Schlecht) und sogar von „A“ nach „C“ vor.
- Es werden meist schlechende Veränderung der Wiesen durch **intensivere Nutzung** (stärkere Düngung und Silomahd), bei Berg-Mähwiesen auch durch **Nutzungsaufgabe** beobachtet.
- Es ist ein Zusammenhang zwischen Verschlechterung von FFH-Grünland und Nutzungsintensivierung z. B. in Folge der Nutzung des Aufwuchses für Biogasanlagen erkennbar (Abnehmend!).

Bewirtschaftungsempfehlungen

- Im Regelfall ist die Fortführung der bisherigen, extensiven Bewirtschaftung möglich.

Das bedeutet:

- Geringe, im Ausnahmefall keine Düngung
(entscheidender Parameter)
- ein bis zwei Schnitte
(Heu- und Öhmdmahd)
- Erster Schnitt zur Hauptblütezeit
der bestandesbildenden Gräser
(je nach Standort Anfang bis
Ende Juni)



Beweidung von FFH-Wiesen

➤ Eine Beweidung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Das bedeutet:

- nur, wenn **keine Verschlechterung** (Artenverarmung) erfolgt
- kurze **Nachbeweidung** im Herbst, bei trittfestem Boden ist i.d.R. unbedenklich
- **im Zweifelsfall Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden)**



Düngung von FFH-Wiesen

➤ Wie oft maximal düngen?

- Berg-Mähwiesen: alle 3 Jahre, Flachland-Mähwiesen: alle 2 Jahre

➤ Wieviel maximal düngen?

- Festmist: bis zu 100 dt/ha, Herbstausbringung

oder

- Gülle: bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle, zum zweiten Aufwuchs
oder

- Mineraldünger: bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120 K₂O/ha,
kein mineralischer Stickstoff !

➤ Abweichungen von den Bewirtschaftungsempfehlungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden)